

Jahrgang 18

Laufende Nummer: 13/2026



Vierte Ordnung zur Änderung
der Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
der Hochschule Ruhr West
vom 29.09.2026



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Mülheim, den 06.10.2026

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 10.07.2020 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 06.05.2026

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 10.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2020) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 06.05.2026 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 05/2026) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis wird hinter § 23 die Angabe „§ 23a Praxisphasen im dualen Studium“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden der xxx praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten, dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Angabe „Bachelor of Science (B. Sc.)“ die Angaben „[Bachelor of Engineering (B. Eng.)]“ und „[Bachelor of Arts (B. A.)]“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Innerhalb des Absatzes 1 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
 - aa. In Satz 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Angaben „für das Studium in Teilzeit verlängert sich diese um fünf Semester.“ ergänzt.
 - bb. Hinter Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für das Verbundstudium beträgt die Regelstudienzeit x Semester.“

Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
 - b. In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgende Angabe angefügt:

„[Die vorgesehene Arbeitsbelastung für Studierende in Präsenz-, Onlinebetreuung und Selbststudium im Verbundstudium beträgt etwa 1.200 Arbeitsstunden je Studienjahr. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt [xxx] Credits erworben werden. Somit sind rechnerisch 25 Arbeitsstunden Aufwand je zu erwerbendem Credit anzusetzen.]“
4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann, im Verbundstudium mit Ablauf des achten Semesters, in der dualen Studienform mit Ablauf des neunten Semesters, sowie im Studium in Teilzeit mit Ablauf des zwölften Semesters.“

5. In § 10 Satz 3 wird hinter der Angabe „30“ die Angabe „[im Verbundstudium: 25]“ eingefügt.

6. § 11 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Studierende können die Prüfungen im Bachelorstudiengang, die gemäß Anlage 3 [„4“] und 5 vom fünften Semester (in der dualen Studienform vom siebten Semester) (im Studium in Teilzeit vom siebten Semester) (im Verbundstudiengang vom sechsten Semester) an stattfinden, nur ablegen, wenn sie [bis auf Leistungen im Umfang von höchstens 6 Credits] [bis auf Leistungen im Umfang von höchstens 12 Credits] alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 3 [(in der dualen Studienform diejenigen des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Anlage 3) [in der dualen Studienform diejenigen zehn Modulprüfungen, die denjenigen der Vollzeitvariante der ersten beiden Fachsemester entsprechen]] (im Studium in Teilzeit diejenigen zehn Modulprüfungen, die denjenigen der Vollzeitvariante der ersten beiden Fachsemester entsprechen)) bestanden haben oder eine entsprechende Anrechnung von Leistungen vorliegt.“

7. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Modulprüfung kann nach obiger Maßgabe in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden, von denen höchstens zwei benotet werden. Die einzelnen Teilleistungen werden dabei zu einer Modulnote zusammengeführt. Die Gewichtung erfolgt bei Teilleistungen immer im Verhältnis 50:50. Weitere geltende Modalitäten legt die Prüferin/ der Prüfer spätestens bis zur ersten Woche der Vorlesungszeit fest. Die Bekanntmachung über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang ist ausreichend. Werden zu der Prüfung keine Modalitäten bekanntgegeben, gelten dieselben Modalitäten wie beim letztmaligen Angebot der Prüfung.“

8. In § 15 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Wiederholung ist in jedem Folgesemester möglich, soweit jedoch zwingende organisatorische Belange oder die besondere Art der Prüfung insbesondere aufgrund seines praktischen Charakters dem nicht entgegenstehen.“ Die Sätze zwei bis elf werden die Sätze drei bis zwölf.

9. § 23 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Praxissemester

(Vollzeit- und Teilzeitvariante)

(1) In diesem Studiengang ist ein berufspraktisches Semester von mindestens xx Wochen (im Vollzeitstudium sowie im gleichen Stundenumfang in Teilzeit) als Praxissemester integriert. Es ist

im Regelfall im sechsten und siebten Fachsemester, im Studium in Teilzeit im zehnten und elften Fachsemester, abzuleisten.

- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der xxx/ des xxx durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der Wirtschaft oder einer dem Studienziel entsprechenden beruflichen Praxis, in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Hochschule anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der/des Studierenden durch eine Professorin/ einen Professor der Hochschule begleitet.
- (3) Über das Praxissemester erstellt die/der Studierende einen Praxissemesterbericht.
- (4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten beiden Semester (in der Teilzeitvariante entsprechend diejenigen zehn Modulprüfungen, die denjenigen der Vollzeitvariante der ersten beiden Fachsemester entsprechen) bestanden hat und mindestens 100 Credits erworben hat. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.“

10. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§23a

Praxisphasen im dualen Studium

(1) In der dualen Studienform wird das nach § 23 vorgesehene Praxissemester durch studienintegrierte Teilpraxisphasen ersetzt.

a) Diese bestehen im Rahmen der ausbildungsintegrierenden Variante aus

aa. der studienintegrierten Praxiseinstiegsphase parallel zur dualen Berufsausbildung im Betrieb,

bb. der studienintegrierten Praxisaufbauphase in vorlesungsfreier Zeit mit dem Erwerb von zwei Credits bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung sowie

cc. der studienintegrierten Praxistransferphase. Diese abschließende Praxistransferphase setzt sich zusammen aus einem mehrwöchigen Praxistransferprojekt und einem Praxisseminar. Bei erfolgreicher Teilnahme an der abschließenden Praxistransferphase werden 26 Credits erworben, dabei 24 Credits für das Praxistransferprojekt sowie zwei Credits für das Praxisseminar. Zur Praxistransferphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten vier Semester bestanden und mindestens 100 Credits erworben hat. Über die Zulassung entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.

b) Im Rahmen der praxisintegrierenden Variante bestehen diese aus

- aa. der Praxiseinstiegsphase mit dem Erwerb von zwei Credits bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung und
- bb. der Praxisaufbauphase mit dem Erwerb von zwei Credits ebenfalls bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung sowie
- cc. der abschließenden Praxistransferphase. Die abschließende Praxistransferphase setzt sich zusammen aus einem mindestens 17-wöchigen Praxistransferprojekt, das mit einem Praxisbericht und einer mündlichen Präsentation dieser Praxisphase (Praxisseminar) endet. Bei erfolgreicher Teilnahme an der abschließenden Praxistransferphase werden 24 Credits erworben, dabei 22 Credits für das Praxistransferprojekt sowie zwei Credits für das Praxisseminar. Zur Praxistransferphase wird zugelassen, wer in den ersten vier Semestern exakt die Modulprüfungen des ersten Studienjahres der Vollzeitvariante bestanden hat und mindestens 100 Credits erworben hat. Über die Zulassung entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Die Teilpraxisphasen sichern die inhaltliche Verknüpfung von Studium und Praxistätigkeit. Alle drei Phasen werden im Kooperationsunternehmen durchgeführt. Die bestandene Prüfung der jeweiligen Teilpraxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der jeweiligen Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxistransferphase durchgeführt wurde und der Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Die studienintegrierten Teilpraxisphasen werden nicht benotet.“

11. In § 26 Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgende Angabe eingefügt:

„[In den dualen Studienformen, in der Teilzeitvariante und im Verbundstudium prüft die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrages, ob eine Verlängerung im Lichte organisatorischer Belange dieser Studienformen geboten erscheint.]“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Ruhr West vom 02.09.2026.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 29.09.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude